

Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für die Sondernutzung an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Aue
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301 berichtigt SächsGVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1261) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) hat der Stadtrat der Stadt Aue mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 23.06.99 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Aue.
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2
Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

1. Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hin-aus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Aue. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
2. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
3. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

4. Für die öffentlichen Wochenmärkte und Veranstaltungen entsprechend der §§64ff und 60b der Gewerbeordnung findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Zonen gem. § 1 dieser Satzung vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbiss-Ständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
 2. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Vordächer, Verblendmauern, Balkone u.ä. über Gehwegen, ab 2,5 m Höhe, wenn sie mehr als 0,40 m in den Gehweg hineinragen, bei Sonnenschutzdächern bzw. Markisen, wenn sie mehr als 2m von der Gebäudekante in den Gehweg bzw. die Mischverkehrsfläche ragen,
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder andere Grundstückszufahrten mit mehr als 3 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrt),
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus, sowie das Anbringen von Plakaten, Hinweisschilder u. ä. für Veranstaltungen,
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, wenn weniger als 1,50 m freier Gehweg verbleibt;
 8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern, sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn sie mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen,
 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll, Bauschutt oder Wertstoffen, außerhalb der regelmäßigen Entleerung,
 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden), außerhalb der in der Markt-

satzung festgelegten Standorte bei einer Verweildauer von mehr als 30 min,

12. die Werbung politischer Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
2. Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gem. § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Aue (Bauverwaltung) zu stellen. Die Stadt Aue kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
3. Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahme genehmigungen sind gleichzeitig beim Landratsamt Aue - Schwarzenberg als der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

1. Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Aue. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
2. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
3. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6

Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nichtvertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
3. Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik, sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
2. Der Erlaubnisnehmer hat den ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Bei der Stadt Aue ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten eine Aufgrabungszustimmung

schriftlich zu beantragen. Mit den Arbeiten darf erst nach Erteilung dieser Zustimmung begonnen werden.

3. Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheit

1. Die Stadt Aue kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Aue kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt Aue zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten, hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Aue für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Aue freizustellen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen, und der Stadt Aue die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Aue gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Aue hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
4. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Aue.
5. Die Stadt Aue haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

1. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte,

Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen u.ä., wenn sie nicht mehr als 0,40 m in einen Gehweg oder eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial sowie Umzugsgut auf Gehwegen Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
2. Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
 3. Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen den gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren

nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

2. Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
3. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
4. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Aue, die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
5. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gem. § 6 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen i. V. m. § 1 und 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung) der Stadt Aue sowie der Anlage zu § 3 lfd. Nr. 1.2. der Kostensatzung in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 12 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
2. Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

1. Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
2. Der Gebührentarif berechnet sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf grund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Ge-

bührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

3. Die für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr zu berücksichtigenden Flächen- bzw. Längengrößen werden auf volle Maßeinheiten (qm, lfd. Meter) auf- bzw. abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 DM.
5. Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit wie möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleich-baren Sondernutzung.
6. Bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren wird im Stadtgebiet der Stadt Aue nach zwei Tarifzonen unterschieden.

Zur Tarifzone 1 gehören folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze (siehe auch Anlage 2)

Goethestraße

Wettinerstraße von "Blauer Engel" bis Thälmannbrücke

Bahnhofstr. zwischen "Blauer Engel" und in Höhe Bahnhofseingang

Schwarzenberger Straße stadtauswärts bis "Nikolai-Kirche" einschließlich Altmarkt

Innere Schneeberger Straße

Postplatz, Poststraße

Schneeberger Straße von Goethestr. bis Kreuzung "Blauer Engel"

Zur Tarifzone 2 gehören alle übrigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet von Aue (einschließlich Auerhammer, Eichert, Alberoda und Zelle).

§ 14

Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners, der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Aue ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten. Diese berechnet sich nach § 6 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen i. V. m. § 1 und 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung) der Stadt Aue, sowie der Anlage zu § 3 lfd. Nr. 1.2. der Kostensatzung in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

1. Für die Billigkeitsmaßnahmen, Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222; 227; 234 Abs. 1 und 2; 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
2. Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16

Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Aue von der Beendigung der Sondernutzung.
3. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17

Übergangsregelungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Aue vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Aue (Sondernutzungssatzung) vom 10. 02. 94 außer Kraft.

ausgefertigt:

Aue, am 10.12.99

K o h l
Bürgermeister

Anlage 1: Gebührenteil

Anlage 1

Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für die Sondernutzung
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Aue
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Monatsgebühr	
		Zone 1	Zone 2
1	das Aufstellen von Stühlen und Tischen u.s.w. gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung	4,40 DM/qm	3,60 DM/qm
2	in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung	1,10 DM/qm	0,90 DM/qm
3	das Aufstellen von Baubuden u.s.w gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung	4,40 DM/qm	2,70 DM/qm
4	die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung	11,00 DM/qm	9,00 DM/qm
5	das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus	12,10 DM/qm	8,10 DM/qm
6	das Anbringen von Plakaten, Hinweisschildern bis 1qm Frontfläche; das Anbringen von Plakaten, Hinweisschildern über 1qm	3,30 DM/Stück 4,40 DM/qm	2,70 DM/Stück 3,60 DM/qm
7	das Abstellen von Fahrzeugen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung	9,90 DM/qm	8,10 DM/qm
8	das Aufstellen von Fahrradständern gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung	1,10 DM/qm	0,90 DM/qm
9	das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern u.s.w. gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung	13,20 DM/qm	9,00 DM/qm
10	das Aufstellen von Containern gem. § 3 Abs. 1 Nr. 9 dieser Satzung	4,40 DM/qm	2,70 DM/qm
11	die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes gem. § 3 Abs. 1 Nr. 10 dieser Satzung	9,90 DM/qm	8,10 DM/qm
12	rollende Läden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung	9,90 DM/qm	8,10 DM/qm
13	die Werbung politischer Parteien- Organisationen, Wählervereinigungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 12 dieser Satzung	4,40 DM/qm	2,70 DM/qm
14	sonstigen Zwecken dienende	1,10-13,20 DM/qm	0,90-9,00 DM/qm

Nutzungen soweit kein anderer Tarif
analog anwendbar ist